

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e
und B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die ausschließlich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin, die sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Hinsichtlich der von ihr als Verfahrensmangel geltend gemachten Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) trägt die Klägerin vor, das LSG sei ihrem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Oktober 2002 hilfsweise gestellten Beweisantrag, "den Sachverständigen Dr. B. -A. vorzuladen und zu dem Gutachten des Herrn Dr. S. Stellung nehmen zu lassen", zu Unrecht nicht gefolgt. Den Beteiligten stehe gemäß § 118 SGG iVm §§ 397, 402 der Zivilprozessordnung das Recht zu, einem Sachverständigen selbst Fragen zu stellen; dieses Recht dürfe vom Gericht nicht mit der Begründung versagt werden, es halte den Sachverhalt durch das Gutachten für geklärt oder es sei eine schriftliche Begutachtung durchgeführt worden; einem solchen Antrag müsse daher nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich stattgegeben werden.

Damit hat die Klägerin indes keinen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts in zulässiger Form dargelegt, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Zwar ist der von der Klägerin bezeichnete Antrag nicht ausdrücklich auf diese Vorschrift bezogen, er kann indes nicht anders behandelt werden. Der Antrag ist auf die Anhörung eines bereits in dieser Sache gerichtlich gehörten Sachverständigen, des Dr. B. -A., gerichtet. Das von diesem Sachverständigen vorliegende schriftliche Sachverständigengutachten ist auf Antrag der Klägerin gemäß § 109



SGG eingeholt worden. In Ermangelung entgegenstehender Hinweise ist davon auszugehen, dass auch die erneute gutachterliche Tätigkeit des Sachverständigen auf der Grundlage seines bisherigen Tätigwerdens im Verfahren, also nach § 109 SGG, erfolgen sollte. In der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG ist indes nicht stets gleichzeitig ein - hilfsweise - gestellter Antrag nach § 103 SGG zu sehen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 12. März 1998 - B 2 U 31/98 B -).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)